



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0014-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 14. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 14. April 2016 unter der **Nr. 8958/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lärmschutzmaßnahmen entlang der A2 im Bereich der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10 und 20 bis 27:

- *Sind Ihnen die erheblichen Gesundheitswirkungen, die aus der enormen Lärmbelastung sowie der Luftverschmutzung in Feldkirchen bei Graz resultieren, bekannt?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, was wurde bisher unternommen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Was wird in Zukunft unternommen, um die Lärmbelastung und die damit verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu reduzieren?*
- *Wurden (seit der Anfragenbeantwortung 1075/AB vom 23.05.2014) seitens Ihres Ministeriums Maßnahmen gesetzt, um die Bewohner zu entlasten?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja bei 6, wurden dadurch Verbesserungen erzielt?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Ist eine Erhöhung bzw. eine Erneuerung der bestehenden Lärmschutzwände geplant?*
- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt und welche Verbesserungen ergeben sich dadurch?*
- *Wenn ja, in welchem Zeitraum sollen die Maßnahmen umgesetzt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist eine Fahrbahnoptimierung (z.B. durch Einsetzung von leiseren Belägen) geplant?*
- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt und welche Verbesserungen ergeben sich dadurch?*
- *Wenn ja, in welchem Zeitraum sollen die Maßnahmen umgesetzt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Thematik der Luftreinhaltung ist sowohl dem bmvit als auch der ASFINAG bekannt. Gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) liegt es im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bundeslandes, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Diese wurden in diesem Bereich auch umgesetzt.

Bezüglich des Lärms ist diese Situation seit der Erstellung des ersten Lärmkatasters 2007 bekannt. Im Bereich Feldkirchen sind in den letzten Jahren umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen errichtet worden. Nach Auskunft der ASFINAG kommt es im Nahebereich der Autobahn in den Obergeschossen der Wohngebäude zu Immissionswerten über dem Grenzwert von > 55 dB im Nachtzeitraum. Mit den bestehenden Lärmschutzmaßnahmen ist im Erdgeschoß und Freiraum ein ausreichender Schutz gegeben. Die Gesamthöhen des Lärmschutzes (Wände und Dämme) betragen 5,5 bis 9,0 m.

Weiters ist im Bereich Feldkirchen seit 2009 eine Verkehrsbeeinflussungsanlage gemäß IG-L verordnet. Diese Anlage reduziert das Tempolimit nicht nur bei erhöhter Schadstoffkonzentration auf 100 km/h, sondern verringert die zulässige Geschwindigkeit auch bei hoher Verkehrsdichte und Nässe auf bis auf 60 km/h.

Eine Erweiterung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen ist nach geltenden Regeln und Richtlinien ohne Mitfinanzierung Dritter nicht möglich. Diese Information wurde auch dem Bürgermeister von Feldkirchen bei Graz mitgeteilt. Die Gemeinde prüft derzeit, ob eine

Mitfinanzierung aus ihrer Sicht möglich ist. Die ASFINAG hat unabhängig davon die geplante Deckensanierung und den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages im Bereich Knoten Graz Ost bis Graz West auf die Jahre 2017 - 2018 vorgezogen. Weiters wird im Laufe des heurigen Jahres in Abstimmung mit der Polizei und dem Land Steiermark ein mit der Verkehrsbeeinflussungsanlage gekoppeltes Frontradar errichtet.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *In der Anfragenbeantwortung 1075/AB vom 23.05.2014 wird von ausreichendem Schutz durch bestehende Lärmschutzmaßnahmen im Erdgeschoß und Freiraum sowie über die Möglichkeit von Förderungen für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern gesprochen; wurde der Lärmschutz ausgebaut bzw. der Einbau von den genannten Maßnahmen gefördert?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Erweiterung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen ist in diesem Bereich nach den geltenden Regeln und Richtlinien ohne Mitfinanzierung Dritter nicht möglich. Es wurde von keinem anspruchsberechtigten Anrainer eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Welche konkreten Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Abschnitt in Zukunft geplant?*
- *Wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?*
- *Welche Kosten entstehen bzw. entstanden durch diese Maßnahmen?*

Zusätzlich zur oben erwähnten Deckensanierung, wurde in Gesprächen mit der Gemeinde Feldkirchen festgelegt, eine weitere Detaillärmschutzuntersuchung (DLU) durchzuführen um mögliche zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen, über die geltenden Regeln und Richtlinien hinausgehend zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gemeinde Feldkirchen zu einer erforderlichen Mitfinanzierung für die Ausarbeitung der DLU entscheidet.

Nach Zusage der Gemeinde, ist mit ca. einem Jahr Bearbeitungszeit für die lärmtechnische Untersuchung zu rechnen. Die Untersuchung wird Kosten und Wirksamkeit von zusätzlichen Maßnahmen aufzeigen.

Für die Durchführung einer DLU ist mit Kosten (in Abhängigkeit des Untersuchungsbereichs) in der Höhe von ca. € 20.000 bis € 30.000 (netto) zu rechnen.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Gibt es Pläne oder Überlegungen, die Autobahn in diesem Bereich einzuhausen bzw. eine Unterflurtrasse zu errichten?*
- *Wenn ja, wie stellen sich diese Überlegungen bzw. Pläne im Detail dar?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit gibt es seitens der ASFINAG und des ho. Ressorts keine Überlegungen für die Errichtung einer Einhausung. Diese wäre den geltenden Richtlinien entsprechend auch nicht umsetzbar.

Zu den Fragen 28 bis 31:

- *Ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h geplant?*
- *Wenn ja, wann soll auf Tempo 100 beschränkt werden?*
- *Wenn ja, welche Verbesserungen ergeben sich dadurch?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Seit 2009 ist eine Verkehrsbeeinflussungsanlage im Einsatz, die nicht nur bei erhöhter Schadstoffkonzentration auf 100 km/h schaltet, sondern die zulässige Geschwindigkeit auch bei hoher Verkehrsdichte und Nässe auf bis auf 60 km/h reduziert. Weiters muss berücksichtigt werden, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw größer 7,5 Tonnen am Tag mit 80 km/h und für den Zeitraum von 22:00-5:00 Uhr mit 60 km/h ohnehin verordnet ist. Eine über die bestehende Verkehrsbeeinflussungsanlage hinausgehende Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht geplant.

Mag. Jörg Leichtfried

